

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 114/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 119/2020

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

11.12.2020

Abkürzung

Öö. LuftREnTG

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

III. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE MÖGLICHST SPARSAME
VERWENDUNG VON ENERGIE

§ 6

Energieeinsparung

(1) Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Benützer und Benützerinnen einer baulichen Anlage haben im Sinn eines integrierten Umweltschutzes sowie aus betriebs- und volkswirtschaftlichen Überlegungen Energie sparsam und effizient zu verwenden. (*Anm: LGBl.Nr. 20/2014*)

(2) Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, Informationen über die Nettovorteile, Kosten und Energieeffizienz von Anlagen und Systemen für die Nutzung von Wärme, Kälte und Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bereitzustellen. (*Anm: LGBl.Nr. 20/2014*)

Im RIS seit

15.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Gesetzesnummer

20000208

Dokumentnummer

LOO40021767